

Niederschlagswasserversickerung

-Umfang und Inhalt der Unterlagen im Wasserrechtsverfahren-

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens sind Unterlagen gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)¹ beizubringen. Entsprechend der WPBV ist das Vorhaben in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.

Es sind mindestens Unterlagen gemäß nachfolgender Checkliste beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht (in 3-facher Ausfertigung) vorzulegen:

- Formloses Antragsschreiben des Bauherrn/Antragstellers
- Erläuterung (in Form eines Erläuterungsberichts) mit Angaben über:
 1. Vorhabensträger
 2. Vorhabenszweck (Hintergrund der Antragstellung) mit Beschreibung/Erläuterung des Vorhabens
 3. Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen:
 - Lage, relevante Höhenkoten, Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete)
 - Angaben zu Bodenverunreinigungen
 - hydrogeologische und geologische Daten (z.B. Baugrundgutachten) mit Angaben zu:
 - Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) sowie dessen Ermittlung, ggf. entsprechendes Formblatt des Wasserwirtschaftsamtes („Sickertest“) oder Baugrundgutachten
 - mittlerer höchster Grundwasserstand (MHGW) = arithmetisches Mittel aus den jährlichen höchsten Grundwasserständen einer möglichst langen Zeitreihe
 4. Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung inkl. aller zu entwässernder Flächen²:
 - Größe Gesamt- und Teilfläche(n), Oberflächenart/Befestigungsart/Dacheindeckung sowie deren Nutzung, z.B. durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - geplante Versickerungs-, Rückhalte- und Behandlungsanlagen mit Vorgaben zu Betrieb und Wartung, Bemessungshäufigkeit
 - Lage der Versickerungsstelle mit Flurnummer/Gemarkung, Lagekoordinaten in UTM
 5. Falls keine Versickerung über belebten Oberboden geplant ist: tragfähige Begründung, warum ein anderer Versickerungsanlagentyp vorgesehen ist
 6. Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 5 Nr. 6 a) bis m) WPBV³
 7. Rechtsverhältnisse (s. hierzu § 5 Nr. 7 WPBV)
 8. Durchführung des Vorhabens mit Einteilung in Bauabschnitte, vorgesehenem Baubeginn und geschätzte Bauzeit
- Bewertung (qualitativ) gemäß DWA-Merkblatt M 153
- Bemessung der Versickerung nach DWA-Arbeitsblatt A 138
- Pläne und Beilagen:
 1. Übersichtslageplan M 1:25.000
 2. Lageplan mit Darstellung des gesamten Entwässerungsgebiets inkl. Leitungsführung zur Behandlung und Versickerung; M \geq 1:5.000, amtll. Flurkarte oder GIS mit Angabe der Flurnummern
 3. Detaillageplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen und den Entwässerungseinrichtungen sowie der Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet; M 1:200 oder M 1:100
 4. Bauzeichnungen mit Schnitten der erforderlichen Versickerungsanlagen sowie Behandlungsanlagen mit Vermessung (Höhenkoten in m ü NN) und Bezug zum MHGW; M \geq 1:100, i.d.R. M 1:50 oder M 1:25 bei Detailplänen einzelner Anlagenteile
 5. Ggf. weitere Unterlagen gemäß Vorabstimmung

Hinweise:

Um zu prüfen, ob das Vorhaben eventuell erlaubnisfrei ist, kann eine Software auf der Homepage des LfU angewendet werden: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Alle Unterlagen sind beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Bei Fragen zu den Unterlagen wird die Abstimmung mit dem zuständigen amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) empfohlen; dabei kann sich der Bedarf weiterer Unterlagen oder auch ein geringerer Umfang ergeben (§ 1 Abs. 3 und § 13 WPBV).

Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen verlängert sich ggf. die Bearbeitungszeit aufgrund von Nachforderungen. Um dies zu vermeiden, sind die Antragsunterlagen vorzugsweise von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen.

Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger sowie vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein.

Alle Höhenangaben sind grundsätzlich auf Meter über Normalhöhennull NHN (DHHN2016) zu beziehen.

¹ Vom 13.März 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010.

² Beachten, dass bei diesem wasserrechtlichen Verfahren nur diejenigen Einzugsgebietsflächen in die Bewertung und Bemessung einbezogen werden, auf/von denen Niederschlagswasser gesammelt und eingeleitet werden soll. Es ist seitens des Planers zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Einleitung in den Untergrund vorliegt (s. hierzu „Hinweise“). Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) gegeben sind, so sind die betroffenen Flächen aus dem Antragsgegenstand herauszunehmen. Gleichzeitig sind diese Flächen innerhalb der Antragsunterlagen nachrichtlich darzustellen.

³ Die dort genannten Punkte sind einzeln zu betrachten und sofern für den vorliegenden Fall zutreffend, zu erörtern.